

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0212/2021
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 29.01.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.03.2021			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	16.03.2021	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	24.03.2021	Ö

<b>Betreff:</b> Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG hier: Beteiligungserwerb der Mainzer Stadtwerke AG i.H.v. 50% an der insertEFFECT GmbH
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, den 22. Februar 2021 Stadtverwaltung  gez.  Günter Beck Bürgermeister
Mainz, den März 2021 Stadtverwaltung  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und der Stadtrat nehmen zur Kenntnis, dass die ADD nach Abschluss ihrer kommunalaufsichtsbehördlichen Prüfung gem. § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO, den Erwerb der 50%igen Beteiligung an der insertEFFECT GmbH durch die Mainzer Stadtwerke AG mangels Vorliegen eines öffentlichen Zwecks gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 nicht mitgetragen hat.

## 1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 (Drucks. Nr. 1846/2020) den Erwerb von 50% der Geschäftsanteile an der insertEFFECT GmbH (nachfolgend: insertEFFECT) durch die Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: MSW) zu einem Kaufpreis i.H.v. 1,25 Mio. EUR einstimmig beschlossen. Die insertEFFECT mit Sitz in Nürnberg entwickelt Apps und Hintergrundsysteme für ÖPNV-Unternehmen und Sharing-Anbieter und bietet Beratungsleistungen bei der Einführung digital gestützter Mobilitätsangebote an, deren Dienstleistungen seit 2017 auch von der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH in Anspruch genommen werden.

Da die kommunalaufsichtsbehördliche Prüfung des Beteiligungserwerbs gem. § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO seinerzeit noch nicht abgeschlossen war, stand der vorgenannte Stadtratsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass die ADD keine bedeutenden kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken hinsichtlich des Anteilserwerbs geltend macht. Die Stadtratsentscheidung basierte auf den mit dem Beteiligungserwerb verbundenen Zielen der MSW, die in der vorgenannten Beschlussvorlage dargestellt, und vom Vorstandsvorsitzenden der MSW am 10.11.2020 im vorberatenden Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen mündlich erläutert worden sind.

Der Erwerb des 50%igen Beteiligungsanteils an der insertEFFECT mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2021 ist am 16.12.2020 notariell beurkundet worden. Zu diesem Zeitpunkt lag das Ergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung gem. § 92 Abs. 2 Nr. 3 GemO ebenfalls noch nicht vor. Gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO darf die Stadt Mainz der Beteiligung der MSW an der insertEFFECT nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 87 Abs. 1 Nr. 1-8 GemO vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemO (Vorliegen eines öffentlichen Zwecks) hat die ADD in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 13.01.2021 verneint. Im Ergebnis ist daher die Beteiligung der MSW an der insertEFFECT kommunalaufsichtsbehördlich nicht mitgetragen worden.

Die ADD führt in ihrer Stellungnahme aus, dass ein öffentlicher Zweck dann vorliege, wenn die Lieferungen und Leistungen des wirtschaftlichen Unternehmens sachlich und räumlich grundsätzlich im gemeindlichen Wirkungskreis liegen und dazu dienen, Bedürfnisse der Gemeindegewohner zu befriedigen. Die Betätigung an sich und nicht nur ihr Ertrag oder eine sonstige Nebenwirkung müsse den öffentlichen Interessen der Einwohner dienen. Der öffentliche Zweck, typisch hierfür sei die Daseinsvorsorge und die kommunale Kompensation von Marktversagen, müsse vorliegend im Aufgabenbereich der Stadt Mainz liegen und damit den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuzurechnen sein. Kommunalaufsichtsbehördlich werde diese Voraussetzung nicht gesehen.

Die Entwicklung von Softwarelösungen sei weder der Daseinsvorsorge zu zuordnen noch sei ein Marktversagen festzustellen. Die Beteiligung an der insertEFFECT bringe ein neues Geschäftsfeld mit sich, was weder vom Gesellschaftsgegenstand der MSW abgedeckt sei noch mangels Vorliegen der Voraussetzung des § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemO als erfüllt gelte. Auch wenn die MSW mit dem Erwerb eines 50%-igen Beteiligungsanteils an der insertEFFECT das Ziel verfolge, die Wertschöpfungskette um die eigenständige Programmierung von Softwarelösungen zu ergänzen, könnte dies auch nicht als „Annexätätigkeit“ des Kerngeschäfts ÖPNV der MSW kommunalaufsichtsbehördlich mitgetragen werden, da der Gesellschaftsgegenstand der insertEFFECT keine Festschreibung der Geschäftsaktivität auf die MSW-Unternehmensgruppe und die Stadt Mainz vorsehe. Der Gesellschaftsgegenstand der insertEFFECT umfasst „...die Konzeption, Gestaltung, Entwicklung und Beratung im Bereich von Softwarelösungen, für Internet und mobile Endgeräte, um insbesondere ÖPNV und Stadtgesellschaften den Weg in die digitale Mobilität zu ermöglichen.“

Die ADD hat keine weiteren Maßnahmen angekündigt und damit in der Konsequenz die Gesellschaftsanteilerwerbe der MSW in die Eigenverantwortung der Stadt Mainz gelegt.

## 2. Lösung

Die vorgenannte Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen.

## 3. Alternativen

keine

## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

nicht einschlägig